



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Gesundheitsversorgung und Unterstützung von queeren, trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen in Landeserstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - **KA 8/2806**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Klaus Zimmermann

***Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

(Ausgegeben am 27.03.2025)

**Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen
Beantwortung**

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

**Gesundheitsversorgung und Unterstützung von queeren, trans-,
intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen in Landeserstaufnahme-
einrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften für Geflüchtete in Sachsen-Anhalt**
Kleine Anfrage – KA 8/2806

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Queere, trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen stehen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften vor besonderen Herausforderungen, insbesondere im Bereich der Gesundheitsversorgung und des persönlichen Wohlbefindens. Es ist entscheidend, dass diese Menschen Zugang zu spezialisierter medizinischer und psychologischer Unterstützung haben und dass ihre spezifischen Bedürfnisse anerkannt und adressiert werden.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Aufnahme und Unterbringung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern obliegt nach § 1 Abs. 1 und 2 Aufnahmegesetz den Landkreisen und kreisfreien Städten (Aufnahmekommunen) als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises. Die Landesregierung ist bei der Beantwortung der im Rahmen der Kleinen Anfrage gestellten Fragen auf die Übermittlung der erbetenen Angaben durch die Kommunen angewiesen. Liegen zur Beantwortung einer Frage die benötigten Angaben von Kommunen nicht vor, insbesondere, weil diese dort nicht statistisch erfasst werden und die betroffenen Kommunen auch nicht in der Lage waren, ihre Akten im Sinne der jeweiligen Fragestellung in der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit und bei fortwährender Aufgabenerledigung händisch auszuwerten, wird hierauf in den Anlagen mit der Eintragung „keine Angaben“ hingewiesen.

Frage 1:

Welche spezifischen Fortbildungen für das Personal in Landesaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gab es in Sachsen-Anhalt seit 2020, um die Sensibilisierung für die Gesundheitsbedürfnisse von trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen zu verbessern?

Antwort auf Frage 1:

Die erbetenen Angaben zur Erstaufnahmeeinrichtung des Landes, der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST) sowie zu den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften können der Anlage 1 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 2:

Wie viele Mitarbeitende in Landesaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften haben an den in Frage 1 erfragten spezifischen Fortbildungen teilgenommen? Wie viel Prozent der Mitarbeitenden sind das?

Antwort auf Frage 2:

Die erbetenen Angaben zur ZAST sowie zu den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften können der Anlage 2 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 3:

Welchen Zugang haben Menschen, die in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben, zu hormonellen Behandlungen, geschlechtsspezifischer Gesundheitsversorgung und umfassender Unterstützung während des Prozesses der Geschlechtsangleichung (Transition)?

Antwort auf Frage 3:

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten bei Hilfebedürftigkeit während der ersten 36 Monate des Aufenthalts im Bundesgebiet u. a. Gesundheitsleistungen nach § 4 AsylbLG. Diese umfassen eine medizinische Grundversorgung. Bestehen bei Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG besondere gesundheitliche Bedarfe, die über die von § 4 AsylbLG bereits gedeckten Bedarfe

hinausgehen, ermöglicht § 6 Abs. 1 AsylbLG die Gewährung zusätzlicher Leistungen, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind. Die insoweit auf Grundlage von § 6 Abs. 1 AsylbLG gewährten Leistungen können auch außergewöhnliche Bedarfslagen umfassen. Inwieweit auch medizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Geschlechtsangleichung hierunter fallen, ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden.

Nach einem Aufenthalt im Bundesgebiet von regelmäßig 36 Monaten bemisst sich der Leistungsumfang nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG entsprechend den Regelungen des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII), sodass ab diesem Zeitpunkt eine weitgehende Gleichstellung mit Leistungsberechtigten nach dem SGB XII erfolgt. Bei fortbestehendem Hilfebedarf besteht im Anschluss ein Anspruch auf Leistungen entsprechend dem für gesetzlich Krankenversicherte gegebenen Umfang, sofern jeweils die weiteren Leistungsvoraussetzungen vorliegen.

Frage 4:

Welchen Zugang haben queere, trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen in Aufnahmeeinrichtungen zu spezialisierter psychologischer Unterstützung und Beratung?

Antwort auf Frage 4:

Die Mitarbeiter im Bereich soziale Betreuung in der ZAST vermitteln bei Bedarf an örtliche Beratungsangebote, z. B. das Psychosoziale Zentrum Sachsen-Anhalt, den Verband Queere Vielfalt (LSVD) Sachsen-Anhalt e.V. und das Zentrum für Sexuelle Gesundheit Aidshilfe Sachsen-Anhalt Nord e.V. Darüber hinaus erfolgt ein enger Austausch mit den zuständigen Leistungsbehörden vor Ort. Eine ärztlich verordnete Psychotherapie kommt als sonstige Leistung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG oder § 6 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG in Betracht. Soweit zur Durchführung der ärztlichen Behandlung ein Dolmetscher erforderlich ist, kann auch dieser Gegenstand des Leistungsanspruchs sein. Empfänger von Leistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG erhalten psychologische Leistungen nach den Vorgaben des SGB V.

Die Mitarbeiter des Psychologischen Dienstes der ZAST begleiten Personen im Sinne der Fragestellung bei Bedarf während der Unterbringung in der ZAST primär mit dem Ziel zu

entlasten und zu stabilisieren. Die ZAST stellt zudem bei Bedarf Kontakt zum Psychosozialen Zentrum Sachsen-Anhalt her.

Frage 5:

Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Bewohner*innen von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften regelmäßigen Zugang zu Impfungen, Tests und Informationen über ansteckende Krankheiten haben?

Antwort auf Frage 5:

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) führt dazu aus, dass im Durchführungserlass zum Runderlass „Gesundheitliche Betreuung von Asylbewerbern durch die Gesundheitsämter“ zur Regelung der Erstaufnahmeuntersuchung, des Impfmanagements und der Laboruntersuchungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. März 2016 die gesundheitliche Erstuntersuchung und Beratung, die Impfausweiskontrolle und Impflückenschließung, die Anamneseerhebung, eine allgemeine, orientierende körperliche Untersuchung, die Untersuchung auf infektiöse Lungentuberkulose und serologische sowie mikrobiologische Laboruntersuchungen geregelt sind. Wenn klinisch, anamnestisch oder epidemiologisch angezeigt, können bei Asylbewerbern weitere Untersuchungen, beispielsweise auf Masern, Mumps, Röteln, Varizellen, Pertussis, Hepatitis A, B, C und HIV veranlasst werden. Mit den im Landesamt für Verbraucherschutz durchgeführten labordiagnostischen Untersuchungen wird sichergestellt, dass Informationen über ansteckende Krankheiten erhoben werden und die Betroffenen eine entsprechende ärztliche Versorgung erhalten können. Beispielsweise werden HIV-positive Personen an Arztpraxen mit HIV-Sprechstunden überwiesen.

Die Landesregierung hat verschiedene weitere Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass Bewohner der ZAST und Personen, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, regelmäßigen Zugang zu Impfungen, Tests und Informationen über ansteckende Krankheiten haben. Dazu gehören gezielte Impfprogramme und Informationskampagnen, die in Zusammenarbeit mit lokalen Gesundheitsbehörden entwickelt wurden. Mobile Impfteams und temporäre Testzentren

werden in den Einrichtungen eingesetzt, um sicherzustellen, dass Impfungen und Tests direkt vor Ort durchgeführt werden können.

Die Landesregierung arbeitet eng mit den lokalen Gesundheitsbehörden zusammen, um sicherzustellen, dass die Angebote regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Maßnahmen basieren auf den Regelungen des Asylgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Nach § 62 Abs. 1 AsylG sind Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Das IfSG legt Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten fest.

In der ZAST wird zudem ein medizinisches Betreuungs- und Vermittlungsangebot im Bereich des MediCare vorgehalten.

Ergänzende Angaben zu den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften können der Anlage 3 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 6:

Wie wird sichergestellt, dass die Privatsphäre und das Sicherheitsgefühl insbesondere von trans- und intergeschlechtlichen sowie nicht-binären Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gewahrt bleiben, insbesondere im Hinblick auf ihre Gesundheits- und Hygienebedürfnisse und bei der Nutzung von gemeinschaftlich genutzten Toiletten- und Duschräumen?

Antwort auf Frage 6:

Privatsphäre und Sicherheitsgefühl werden bei allen Bewohnern der ZAST durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt wie z.B. durch den Einsatz eines digitalen Schließsystems, das auch bei den Bewohnerzimmern zum Einsatz kommt. Toiletten und Duschen sind in den gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen voneinander getrennt. Soweit der ZAST Erkenntnisse zu besonderen Schutzbedarfen vorliegen, werden diese im Rahmen der Unterbringung bedarfsgerecht berücksichtigt, beispielsweise durch die

Unterbringung in der Landesaufnahmeeinrichtung in Stendal. Dabei handelt es sich um eine einzelbezogene Betrachtung.

Die erbetenen Angaben zu den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften können der Anlage 4 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 7:

In welcher Weise und in welchem Umfang nutzt die Landesregierung die Expertise zivilgesellschaftlicher Organisationen, um die Gesundheitsversorgung von queeren, trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen in Aufnahmeeinrichtungen zu verbessern?

Antwort auf Frage 7:

In der ZAST kommen im Bereich der medizinischen Versorgungs- und Betreuungsangebote auch externe Dienstleister zum Einsatz. In der ZAST übernimmt der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. entsprechende Betreuungsangebote an den Standorten der Landesaufnahmeeinrichtung Magdeburg und der Hauptstelle der ZAST in Halberstadt. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 verwiesen.

Frage 8:

Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Sprachbarrieren bei der Gesundheitsversorgung von queeren, trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu überwinden?

Antwort auf Frage 8:

Sprachbarrieren bei der Gesundheitsversorgung werden für alle Bewohner der ZAST durch den Einsatz von Sprachmittlern und Dolmetschern überwunden. Zudem kommen beispielsweise bei der Erstuntersuchung nach § 62 AsylG Aufklärungsbögen in verschiedenen Sprachen zum Einsatz. Soweit es sich als bedarfsgerecht darstellt, kommen auch mobile Übersetzungsgeräte zum Einsatz.

Die erbetenen Angaben zu den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften können der Anlage 5 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen

Frage 9:

Wie wird der Zugang zu spezialisierten Mediziner*innen (z. B. Endokrinolog*innen, Psycholog*innen) für queere, trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet?

Antwort auf Frage 9:

Die ZASt unterstützt bei Bedarf bei der Vermittlung zu Angeboten im Sinne der Fragestellung. Die erbetenen Angaben zu den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften können der Anlage 6 entnommen werden. Im Übrigen wird auf die Antwort auf Frage 4 und die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

Frage 10:

Welche Daten und Statistiken werden in Sachsen-Anhalt zur Gesundheitssituation von queeren, trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erhoben und wie werden diese Daten genutzt? Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die Datenerhebung und wie und durch wen erfolgt die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Antwort auf Frage 10:

Nach Angaben des MS werden in Sachsen-Anhalt von allen in der ZASt und in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachten Personen Daten zur Gesundheitssituation erhoben. Die Daten werden genutzt, um die Gesundheitsversorgung und -beratung für diese Bevölkerungsgruppen zu verbessern. Die Datenerhebung erfolgt auf Grundlage des IfSG und des AsylG. Diese Gesetze stellen sicher, dass Gesundheitsdaten erhoben und verarbeitet werden, um die Gesundheit und das Wohlbefinden zu schützen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt überwacht. Diese stellt sicher, dass die Vorschriften

der Datenschutz-Grundverordnung und des Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt eingehalten werden.

In der ZASt werden personenbezogene Daten zum Zwecke der Gesundheitsversorgung im Rahmen des Behandlungsverhältnisses verarbeitet. Die Erfassung der Unterstützungsbedarfe von besonders schutzbedürftigen Personen erfolgt durch die Mitarbeiter im Bereich soziale Betreuung in dem dafür vorgesehenen Meldeschutzbogen. Im sogenannten Meldebogen Schutzbedürftigkeit werden keine Diagnosen erhoben. Die bei den Bewohnern in diesem Zusammenhang erhobenen Daten stehen unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung ausschließlich den durch die Betroffenen autorisierten Beteiligten zur Verfügung, um entsprechende Unterstützungsmaßnahmen zu veranlassen. Hierzu erfolgt bei Bedarf eine Zusammenarbeit mit dem LSVD.

Landkreis/kreisfreie Stadt/Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST)	Welche spezifischen Fortbildungen für das Personal in Landesaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gab es in Sachsen-Anhalt seit 2020, um die Sensibilisierung für die Gesundheitsbedürfnisse von trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Personen zu verbessern?
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	Sensibilisierung und Best Practice erfolgt über die Bedarfe der vulnerablen Gruppe der LSBTI- Geflüchteten für kommunale Strukturen des Verbands Queere Vielfalt (LSVD) Sachsen-Anhalt e.V.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Der Landkreis betreibt keine Gemeinschaftsunterkünfte.
Landkreis Börde	Bisher erfolgten keine speziellen Angebote in diesem Kontext.
Landkreis Burgenlandkreis	Seit 2025 wird zentral über den Träger ein Angebot mit dem Titel "Begleitung von trans*, inter*, nicht-binären und queeren Kindern und Jugendlichen" offeriert, welches den Mitarbeitenden bekannt ist und genutzt werden kann.
Stadt Dessau-Roßlau	Die Stadt betreibt keine Gemeinschaftsunterkunft.
Stadt Halle/Saale	Bislang wurden keine Weiterbildungen in Anspruch genommen. Bedarfe werden durch geeignete Maßnahmen gedeckt.
Landkreis Harz	Keine Angabe
Landkreis Jerichower Land	Keine Angabe
Landeshauptstadt Magdeburg	Keine Angabe
Landkreis Mansfeld-Südharz	Keine Angabe
Landkreis Saalekreis	Keine Angabe
Landkreis Salzlandkreis	Die Mitarbeiter in Gemeinschaftsunterkünften haben keine speziellen Schulungen zu dieser Thematik wahrgenommen.
Landkreis Stendal	Keine Angabe
Landkreis Wittenberg	Interessierte Personen werden an QueerRefugee Support – LSVD Sachsen-Anhalt e.V. (lsvd-isa.de) verwiesen; bislang hat es keinen Bedarf gegeben.
ZAST	Die Mitarbeiter der ZAST nehmen in Abhängigkeit der jeweiligen Tätigkeit regelmäßig an verschiedenen Fortbildungsangeboten teil. Im Sinne der Fragestellung sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen zu nennen: Onlineseminar "Besondere Schutzbedürftigkeit" (2021), Schulung durch das Kompetenznetzwerk zur Situation von LSBTIQ-Geflüchteten (2022), mehrtägiges Seminar "LSBTIQ-Geflüchtete beraten und begleiten" (2023), Schulung durch die Flüchtlingshilfe zum Thema geschlechtsspezifische Verfolgung (2024).

Landkreis/kreisfreie Stadt/Zentrale Anlaufstelle für Asylbewerber des Landes Sachsen-Anhalt (ZAST)	Wie viele Mitarbeitende in Landesaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften haben an den in Frage 1 erfragten spezifischen Fortbildungen teilgenommen? Wie viel Prozent der Mitarbeitenden sind das? (Bitte stellen Sie für die Beantwortung zusätzlich die Gesamtzahl der Mitarbeitenden pro Jahr dar, um die hier erfragte prozentuale Anzahl der Mitarbeitenden nachvollziehen zu können.)
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	vier von fünf Personen (Verwaltung/Sozialarbeit in Gemeinschaftsunterkünften), 80 Prozent
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Keine Angabe
Landkreis Börde	Bisher erfolgten keine speziellen Angebote in diesem Kontext.
Landkreis Burgenlandkreis	Die Mitarbeiter im Handlungsfeld Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge sind gemäß unserer Leitlinien im Umgang mit trans*, inter*, nicht-binären und queeren Personen sensibilisiert. Spezifische Fortbildungen dazu wurden jedoch nicht besucht.
Stadt Dessau-Roßlau	Die Stadt betreibt keine Gemeinschaftsunterkunft.
Stadt Halle/Saale	In den elf Gemeinschaftseinrichtungen der Stadt Halle (Saale) sind 18 Mitarbeiter beschäftigt.
Landkreis Harz	Keine Angabe
Landkreis Jerichower Land	In der Gemeinschaftsunterkunft Burg arbeiten ein Heimleiter und eine soziale Betreuerin. In der Gemeinschaftsunterkunft Genthin arbeitet ein Heimleiter/sozialer Betreuer. Keiner dieser oben genannten Mitarbeiter hatte eine Weiterbildung zu den besonderen Schutzbedarfen von queeren, trans-, intergeschlechtlichen und nicht binären Personen.
Landeshauptstadt Magdeburg	Keine Angabe
Landkreis Mansfeld-Südharz	Keine Angabe
Landkreis Saalekreis	Keine Angabe
Landkreis Salzlandkreis	Die Mitarbeitenden in Gemeinschaftsunterkünften haben keine speziellen Schulungen zu dieser Thematik wahrgenommen.
Landkreis Stendal	Keine Angabe
Landkreis Wittenberg	Keine Angabe
ZAST	An dem Onlineseminar "Besondere Schutzbedürftigkeit" (2021) haben zwei Mitarbeiter teilgenommen (2,5 Prozent), an der Schulung durch das Kompetenznetzwerk zur Situation von LSBTIQ-Geflüchteten (2022) haben drei Mitarbeiter teilgenommen (3,6 Prozent), an dem mehrtägigen Seminar "LSBTIQ-Geflüchtete beraten und begleiten" (2023) haben zwei Mitarbeiter teilgenommen (2,3 Prozent). An der Schulung durch die Flüchtlingshilfe zum Thema geschlechtsspezifische Verfolgung (2024) hat eine Person teilgenommen (1,2 Prozent).

Landkreis/kreisfreie Stadt	Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Bewohner*innen von Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften regelmäßigen Zugang zu Impfungen, Tests und Informationen über ansteckende Krankheiten haben?
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	Keine Angabe
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Der Landkreis betreibt keine Gemeinschaftsunterkünfte.
Landkreis Börde	Dem Grunde nach ist jeder Bewohner, der aus der Erstaufnahmeeinrichtung verteilt wird, ärztlich sowie impfstatusmäßig versorgt. Bei einer Zuweisung in die Aufnahmekommune besteht jederzeit die Möglichkeit für Bewohner aus den Gemeinschaftsunterkünften, bei den entsprechenden Allgemeinmediziner/Fachärzten vorzusprechen. Hierzu stehen die Sozialarbeiter tagtäglich in ihrer Beratungs- und Betreuungsfunktion als verlässliche Ansprechpartner zur Verfügung. Gleichzeitig gibt es diesbezüglich Beratungen durch das Gesundheitsamt.
Landkreis Burgenlandkreis	Informationsmaterial liegt in den örtlichen Gesundheitsämtern vor. Eine Information über Tests bzw. Impfungen erfolgt behördlicherseits nicht.
Stadt Dessau-Roßlau	Die Stadt betreibt keine Gemeinschaftsunterkunft.
Stadt Halle/Saale	Bedarfe werden individuell in den Gemeinschaftseinrichtungen durch die Mitarbeiter ermittelt und Hilfe vermittelt. So werden Termine bei niedergelassenen Ärzten oder auch im Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) bei Bedarf vereinbart. Informationsmaterial liegt mehrsprachig aus.
Landkreis Harz	Keine Angabe
Landkreis Jerichower Land	Das Gesundheitsamt ist für die Versorgung der Bewohner mit den Impfstoffen für Masern beauftragt. Die weitere Informationsweitergabe für ansteckende Krankheiten oder gesundheitliche Untersuchungen, wie eventuell benötigte Tests, liegen auch im Aufgabenbereich des Gesundheitsamtes. Sollten Fragen oder Wünsche zu den oben genannten Themen in der Beratung aufkommen, stellt die soziale Beratung einen Kontakt zum Gesundheitsamt oder andere beratende Stellen her.
Landeshauptstadt Magdeburg	Keine Angabe
Landkreis Mansfeld-Südharz	Keine Angabe
Landkreis Saalekreis	Jeder Asylbewerber kann mit einem Behandlungsschein einen Arzt aufsuchen. Zudem werden die Asylbewerberleistungsbehörde und das Gesundheitsamt schon von der ZAST im Infektionsfall oder bei einer besonderen sexuellen Orientierung informiert. Daraufhin wird die Person ihrer Bedürfnisse entsprechend untergebracht und mit weiterführenden Terminen in Beratungsstellen oder beim Gesundheitsamt versorgt.
Landkreis Salzlandkreis	Das Gesundheitsamt des Salzlandkreises organisiert in Zusammenarbeit mit dem Asylbewerberleistungsbereich die notwendigen Termine bzw. Impfungen.
Landkreis Stendal	Keine Angabe
Landkreis Wittenberg	Sie haben Zugang zu medizinischer Betreuung im Rahmen derer diese Fragen geklärt werden können. Zur Unterstützung gibt es in den Gemeinschaftsunterkünften feste pädagogische Ansprechpartner.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Wie wird sichergestellt, dass die Privatsphäre und das Sicherheitsgefühl insbesondere von trans- und inter-geschlechtlichen sowie nicht-binären Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gewahrt bleiben, insbesondere im Hinblick auf ihre Gesundheits- und Hygienebedürfnisse und bei der Nutzung von gemeinschaftlich genutzten Toiletten- und Duschräumen?
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	Ist es gewünscht, so bekommen Bewohner ein Einzelzimmer (natürlich immer abhängig von den jeweiligen Verfügbarkeiten). In den Gemeinschaftsunterkünften ist meist lediglich eine gemeinsame Nutzung der Sanitäreinrichtungen möglich. In begründeten Einzelfällen kann (je nach Verfügbarkeit) eine Unterbringung in einer vom Altmarkkreis zur Umsetzung der Aufnahmeverpflichtung nach dem Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AufnG) angemieteten Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft mit Zugang zu privaten Sanitäranlagen erfolgen.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Der Landkreis betreibt keine Gemeinschaftsunterkünfte.
Landkreis Börde	Sofern diese Notwendigkeit durch diesen benannten Personenkreis geltend gemacht wird, wird entsprechend der Bedarf sichergestellt.
Landkreis Burgenlandkreis	Dieser Personenkreis wird in separaten Wohnungen untergebracht.
Stadt Dessau-Roßlau	Die Stadt betreibt keine Gemeinschaftsunterkunft.
Stadt Halle/Saale	Sofern durch die Erstaufnahmeeinrichtung oder die Person selbst informiert wird, erfolgen entsprechende Maßnahmen, unter anderem die Bereitstellung von Einzelzimmern, verschließbaren Sanitärbereichen oder von Einzelzimmern mit eigenem Sanitärbereich. Außerdem wird eine zeitnahe dezentrale Unterbringung angestrebt.
Landkreis Harz	Keine Angabe
Landkreis Jerichower Land	Wenn Personen einen besonderen Schutzbedarf äußern, wird sensibel auf ihren Wunsch eingegangen und die bestmögliche Lösung gefunden, damit ein harmonisches Zusammenleben gefördert wird. Auch eine Umverteilung in eine andere Gemeinschaftsunterkunft, in Zusammenarbeit mit der Ausländerbehörde, kann eine Lösung sein, um auf die Schutzbedarfe der Personen einzugehen. Eine separate Trennung der Personen ist im gegebenen Rahmen, einer Gemeinschaftsunterkunft, nur bedingt möglich. Die Duschkabinen bieten einen Sichtschutz und die Toiletten verfügen über eine Abschließvorrichtung. Personen mit einem bekannten Schutzauftrag werden, bereits im Vorhinein, in den vorhandenen Außenwohnungen untergebracht. Dort haben sie die Möglichkeit eines abschließbaren separaten Badezimmers, was Ihnen eine erhöhte Privatsphäre bietet. Und auch die Anzahl der Personen, die sich in der Wohnung aufhalten, sinkt stark durch diese Unterbringungsform. Dies erhöht das Sicherheitsgefühl für die Personen.
Landeshauptstadt Magdeburg	Keine Angabe
Landkreis Mansfeld-Südharz	Keine Angabe
Landkreis Saalekreis	Wie unter Frage fünf ausgeführt, erhält die Behörde vor der Zuweisung von einer möglichen Orientierung Kenntnis. Danach wird die Unterbringung so gestaltet, dass die Person ihren Raum "für sich" hat. In der Gemeinschaftsunterkunft in Krumpa gibt es einen extra Block für homosexuelle Männer, in dem sie separat duschen und die Toilette benutzen können.
Landkreis Salzlandkreis	In den Gemeinschaftsunterkünften wird durch getrennte Duschkabinen und Toiletten sichergestellt, dass die Hygiene und die Privatsphäre gesichert ist. Die regelmäßige Reinigung wird durch die Mitarbeitenden vor Ort kontrolliert. Sollte es Probleme geben, können die Bewohner sich immer an die Heimleitung wenden, damit der Salzlandkreis reagieren kann. Zusätzlich findet jährlich eine Hygienekontrolle statt, damit die Richtlinien eingehalten werden.
Landkreis Stendal	Keine Angabe
Landkreis Wittenberg	Es gibt abschließbare Toiletten und separate Duschkabinen. Im Regelfall wird versucht, individuelle Besonderheiten und Krankheiten bei der Form der Unterbringung zu berücksichtigen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Welche Maßnahmen werden ergriffen, um Sprachbarrieren bei der Gesundheitsversorgung von queeren, trans-, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zu überwinden?
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	Ehrenamtliche Sprachmittler und digitale Übersetzer kommen zum Einsatz. Die Sprachmittler erhalten von der Kommune vor ihrem ersten Einsatz ein Glossar des LSVD. Darüber hinaus stehen eine digitale mehrsprachige App mit Informationen zur Gesundheit sowie mehrsprachige Flyer zur Verfügung.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Der Landkreis betreibt keine Gemeinschaftsunterkünfte.
Landkreis Börde	In diesem Kontext erfolgt die Heranziehung von Dolmetschern, Übersetzungsgeräten, Piktogrammen etc.
Landkreis Burgenlandkreis	Bei Bescheinigung der ärztlichen Notwendigkeit (Aufklärung vor OP u.ä.) kann im Einzelfall ein Sprachmittler gestellt werden.
Stadt Dessau-Roßlau	Die Stadt betreibt keine Gemeinschaftsunterkunft.
Stadt Halle/Saale	In den Gemeinschaftseinrichtungen sind mehrsprachige Mitarbeiter tätig. Überdies werden Leistungen der angestellten und ehrenamtlichen Dolmetscher von ortsansässigen Organisationen in Anspruch genommen (teilweise kostenpflichtig). In den spezialisierten Beratungsstellen und Organisationen sind zudem mehrsprachige Mitarbeiter tätig. Überdies kommen Hilfsmittel zum Einsatz, u.a. Übersetzungsgeräte.
Landkreis Harz	Keine Angabe
Landkreis Jerichower Land	Eine Überwindung der Sprachbarrieren erfolgt über die verschiedensten Sprachschätze der Mitarbeiter, Übersetzerprogramme, vertraute Personen und Muttersprachler. Eine komplette Überwindung von Sprachbarrieren wäre nur über das Vorhandensein von Dolmetschern in den verschiedensten Muttersprachen möglich. Dies ist jedoch aus Kosten- und Personalgründen nicht realistisch.
Landeshauptstadt Magdeburg	Keine Angabe
Landkreis Mansfeld-Südharz	Keine Angabe
Landkreis Saalekreis	Sprachbarrieren werden mit technischen Übersetzern sowie Dolmetschern überwunden.
Landkreis Salzlandkreis	In den Gemeinschaftsunterkünften des Salzlandkreises arbeiten teilweise Muttersprachler. Darüber hinaus sind viele ehrenamtliche Personen vorhanden, die entsprechend unterstützen.
Landkreis Stendal	Keine Angabe
Landkreis Wittenberg	Der Personenkreis hat eigenständig für die Überwindung der Barrieren zu sorgen.

Landkreis/kreisfreie Stadt	Wie wird der Zugang zu spezialisierten Mediziner*innen (z. B. Endokrinolog*innen, Psycholog*innen) für queere, trans-, intergeschlechtliche und nicht-binäre Personen in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften gewährleistet?
Landkreis Altmarkkreis Salzwedel	Facharzttermine gestalten sich im ländlichen Raum ohnehin als sehr schwierig bzw. es entstehen längere Wartezeiten. Oftmals wird daher durch die Sozialarbeiter versucht, Facharzttermine in größeren Städten zu vereinbaren - auch dies ist mit längeren Wartezeiten verbunden. Das dortigen Behandlungspersonal ist aber i.d.R. besser geschult, wenn es um diverse Anliegen der Zielgruppe geht.
Landkreis Anhalt-Bitterfeld	Der Landkreis betreibt keine Gemeinschaftsunterkünfte.
Landkreis Börde	Dieser Zugang wird generell für alle Bewohner bei medizinischer Notwendigkeit sichergestellt.
Landkreis Burgenlandkreis	Der Zugang erfolgt über die Ausgabe von Behandlungsscheinen für den Facharzt; ggfs. erfolgt vorab Prüfung der Notwendigkeit der Behandlung durch den Amtsarzt.
Stadt Dessau-Roßlau	Die Stadt betreibt keine Gemeinschaftsunterkunft.
Stadt Halle/Saale	Die Mitarbeiter in den Gemeinschaftseinrichtungen leisten Unterstützung bei der Vereinbarung von Terminen. Die Wartezeiten im Psychosozialen Zentrum sind lang und verhindern eine schnelle Weiterführung notwendiger Behandlungen. Hier wäre eine Erweiterung der Kapazitäten außerordentlich wichtig.
Landkreis Harz	Keine Angabe
Landkreis Jerichower Land	Der Personalmangel in den Praxen, der eine Neuaufnahme von Patienten verhindert, und die Sprachbarrieren sind ein Zusammenspiel, welches eine adäquate medizinische Betreuung nicht nur für queere, trans, intergeschlechtliche und nicht binäre Menschen, sondern für alle Asylsuchenden gleich wirksam erschwert. Dadurch sind Termine bei Fachärzten eine große Hürde, die auch durch die Vermittlung der sozialen Beratung nicht immer erreicht werden können.
Landeshauptstadt Magdeburg	Keine Angabe
Landkreis Mansfeld-Südharz	keine Angabe
Landkreis Saalekreis	Spezialisierte Mediziner können mittels einer Überweisung vom Haus- oder Facharzt aufgesucht werden.
Landkreis Salzlandkreis	Der Salzlandkreis hatte mit diesem Thema noch keinen Kontakt, sodass dieser keine Erfahrungswerte einbringen kann.
Landkreis Stendal	Keine Angabe
Landkreis Wittenberg	Es gab bislang keinerlei Anfragen. Bei Anfragen könnten Ansprechpartner benannt werden.